

len Gründen beibehalten. Mit der Herausbildung und weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist auch in der DDR der Zeitpunkt herangereift, erneut die Frage aufzuwerfen, ob die sozialen Veränderungen, die auch die Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich umgestaltet haben, nicht auch zur Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre führen sollten. Eine solche Gesetzesänderung scheint angesichts der geringen absoluten Zahlen an Straftätern der Altersklasse 14 bis unter 16 Jahre und der gewachsenen sozialen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft, mit Ausschreitungen solcher jungen Menschen auch ohne strafrechtliche Mittel fertig werden zu können, durchaus gerechtfertigt. Eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters bedürfte jedoch umfassender Systemänderungen (zum Beispiel der Jugendhilfe, des Aufbaus eines Systems von Sozialhilfen sowie einer Erhöhung der Aktivität des Jugendverbandes und der Jugendkollektive in den Schulen sowie einer entsprechenden Weiterbildung der Lehrer), um eine wirksame Hilfe und Behandlung für junge Rechtsverletzer dieses Alters zu gewährleisten.

Daß die Altersgrenze von 14 Jahren neben objektiven sozialen Erfahrungen auch durch Tradition bedingt ist, zeigt sich unter anderem darin, daß diese in den sozialistischen Ländern nicht einheitlich ist. So liegt das strafrechtliche Jugendalter in der ČSSR zwischen 15 und 18 Jahren, in Polen zwischen 17 und 21 Jahren und in der UdSSR bei einigen Delikten zwischen 16 und 18 und bei anderen Delikten zwischen 14 und 18 Jahren.

Über die generelle Festlegung der Strafmündigkeit hinaus sind die persönlichen Voraussetzungen für die Strafmündigkeit auch individuell verschieden. Daher wäre theoretisch denkbar, die Altersgrenze überhaupt nicht gesetzlich festzulegen, sondern in jedem einzelnen Fall die Fähigkeit zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch entsprechende Gutachten feststellen zu lassen. Das wäre jedoch ein sehr aufwendiges Verfahren und gegen Fehler und Subjektivismus auch nicht gefeit.¹⁵² Das Strafrecht der DDR kombiniert die genannten Prinzipien, indem einmal die Strafmündigkeitsgrenze gesetzlich festgelegt wurde und zum anderen oberhalb dieser Grenze bis zum 18. Lebensjahr eine individuelle *tatbezogene* Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, um *in jedem einzelnen Fall die Schuldfähigkeit zu prüfen* und ausdrücklich fest-

zustellen (vgl. § 66 StGB). Dies ist, praktisch gesehen, ein Kompromiß zu der Forderung, die Strafmündigkeit erst mit 16 Jahren beginnen zu lassen, und hat namentlich bei Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren besondere Bedeutung.

Nur ein in bezug auf die begangene Tat schuldfähiger Jugendlicher kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß tatsächlich jeder schuldfähige Jugendliche, der sich einer Straftat schuldig gemacht hat, auch bestraft werden muß. Das Strafrecht der DDR sieht weitreichende - gegenüber Erwachsenen nicht anwendbare - Möglichkeiten vor, auf Straftaten Jugendlicher ohne Strafen gesellschaftlich wirksam zu reagieren und ihnen die Verantwortung bewußtzumachen. So wird bei einem nicht geringen Teil namentlich weniger schwerwiegender Straftaten Jugendlicher von der Strafverfolgung abgesehen (vgl. §§ 67, 68 StGB); ein weiterer Teil solcher Vergehen wird den gesellschaftlichen Gerichten übergeben; des weiteren sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, im Ergebnis eines Strafverfahrens keine Strafe auszusprechen, sondern dem Jugendlichen besondere Pflichten aufzuerlegen (vgl. § 70 StGB). Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, bei Jugendlichen Strafen *ohne* Freiheitszug auch dann auszusprechen, wenn das verletzte Gesetz sie nicht vorsieht (vgl. § 71 StGB).

Auch die *Obergrenze* des strafrechtlichen Jugendalters hat ihre Problematik. Da die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht plötzlich und schematisch mit dem 18. Lebensjahr abgeschlossen ist, sondern der Prozeß der Herausbildung der entwickelten Persönlichkeit des Menschen über diese Altersgrenze weit hinausgeht, wird dem in der allgemeinen Staatspraxis der DDR durch die sozialistische Jugendpolitik und die ihr entsprechende gesetzliche Regelung - dem Jugendgesetz - Rechnung getragen und das Jugendalter bis zum 25. Lebensjahr gerechnet.

Für die Beibehaltung der *gesetzlichen Obergrenze jugendlicher Straftäter* spricht, daß insgesamt im Recht der DDR ein bis zu unter 18 Jahre alter Jugendlicher als Minderjähriger mit eingeschränkter rechtlicher Handlungsfähigkeit gilt und damit die 18-Jahres-Grenze rechtlich gesehen von allgemeinerer Bedeutung ist

152 ebenda